

Für die Fall- und Initialinformationen wird auf Grund des § 5 Abs. 2 vorgenannter Verordnung von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Durchführung den bilanzierenden Organen unter Anwendung des einheitlichen Arbeitsmittels übertragen.

2.2. Die fallweisen Bilanzinformationen sind von den informationspflichtigen Betrieben, Einrichtungen und volkseigenen Kombinat an die bilanzierenden Organe bei gleichzeitiger Unterrichtung des übergeordneten Organs und von den bilanzierenden Organen an das jeweils übergeordnete bilanzverantwortliche Organ auf dem einheitlichen Arbeitsmittel in folgenden Fällen zu geben:

- für die Positionen der Staatsplannomenklatur, bei denen Absatz- und Versorgungsprobleme im Prozeß der Plandurchführung nachweisbar nicht eigenverantwortlich entschieden werden können (Initiativinformationen)
- für weitere zentral festgelegte Positionen, bei denen entsprechend dem Abschnitt III Ziffern 1 und 2 die festgelegten Toleranzgrößen bei der Durchführung des Jahresplanes nicht eingehalten wurden (Fallinformationen)
- für weitere Positionen, die eigenverantwortlich den bilanzierenden Organen übertragen sind, bei denen Absatz- und Versorgungsprobleme im Prozeß der Ausarbeitung bzw. Durchführung des Jahresplanes nicht eigenverantwortlich entschieden werden können und sich hieraus Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ergeben (Initiativinformationen)
- bei staatlichen und besonderen volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf Anforderung damit beauftragter zentraler Staatsorgane im Prozeß der Planausarbeitung über das zuständige Industrieministerium und im Prozeß der Plandurchführung über die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Auftragsinformationen).

Gleichzeitig sind mit diesen Informationen abgestimmte Lösungsvorschläge mit Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zur Entscheidung zu übergeben.

2.3. Fallweise Bilanzinformationen sind durch die Außenhandelsbetriebe bei Nichteinhaltung der vertraglichen Importlieferungen dem zuständigen bilanzierenden Organ zu übergeben.

Das betrifft vor allem Importe, deren Realisierung gefährdet ist und wesentliche Auswirkungen auf die vertraglichen Beziehungen mit den inländischen Abnehmern haben können.

Zwischen den Außenhandelsbetrieben und den bilanzierenden Organen sind zur Auslösung von fallweisen Bilanzinformationen Toleranzen festzulegen, um die Informationen auf Schwerpunkte zu konzentrieren.

2.4. Fallweise Bilanzinformationen sind durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels dem zustän-

digen bilanzierenden Organ bei gleichzeitiger Unterrichtung des übergeordneten Organs zu geben, wenn in der Auslieferung Rückstände bzw. Probleme auftreten, die nicht eigenverantwortlich gelöst werden können.

2.5. Können Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen entsprechend dem Abschnitt III Ziff. 4 durch das bilanzverantwortliche Organ nicht eigenverantwortlich getroffen werden, sind die fallweisen Bilanzinformationen dem bilanzverantwortlichen Industrieministerium zur Entscheidung vorzulegen.

2.6. Auf Anforderung sind der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die bei den Industrieministerien vorliegenden fallweisen Bilanzinformationen zu übergeben.

Fallweise Bilanzinformationen bei Positionen der Staatsplannomenklatur und weiteren zentral festgelegten Positionen sind durch die Industrieministerien dem Ministerium für Materialwirtschaft zur Kenntnis zu geben.

2.7. Die Erläuterungen zur Anwendung der fallweisen Bilanzinformationen sind in der Arbeitsanleitung (Anlage 3) getroffen.

3. Periodische Bilanzinformationen des Produktionsmittelhandels und der Außenhandelsbetriebe

3.1. Die Bilanzinformationen für die Planausarbeitung (Versorgungsplan — Volkseigener Produktionsmittelhandel) durch die Organe des Produktionsmittelhandels an die bilanzierenden Organe richten sich nach den Systemregelungen für die Planung des Produktionsmittelhandels und den in Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Organen des Produktionsmittelhandels und den bilanzierenden Organen zu treffenden Festlegungen.

3.2. Für die Berichtsinformationen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels an die bilanzierenden Organe ist die Arbeitsanleitung (Anlage 3) maßgebend.

3.3. Periodische Bilanzinformationen für die Abrechnung des Exportes und Importes im Umfang der Positionen der festgelegten einheitlichen Nomenklatur sind vom VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft an die bilanzierenden Organe zu übergeben. Die detaillierte Regelung dazu ist in der Arbeitsanleitung (Anlage 3) getroffen.

4. Einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung

4.1. Die Bilanz- und Abrechnungsnomenklaturen sind zur rationellen Gestaltung der Primärdatenerfassung und des Informationsflusses in einer einheitlichen Nomenklatur für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie durch die Industrieministerien zusammengefaßt.